

Nachtragssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am **xx.06.2013** folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	371.518	0	21.537.115	21.908.633
die Aufwendungen	0	0	28.315.355	28.315.355
der Saldo	0	371.518	-6.778.240	-6.406.722
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	0	0	33.620	33.620
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	371.518	-6.744.620	-6.373.102
b) im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		371.518	-5.836.990	-5.465.472
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	682.860	682.860
die Auszahlungen	0	0	9.870.940	9.870.940
der Saldo	0	0	9.188.080	9.188.080
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen	0	0	9.188.080	9.188.080
die Auszahlungen	0	0	638.600	638.600
der Saldo	0	0	8.549.480	8.549.480

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 275.000 EUR um 1.325.000 EUR erhöht und damit auf 1.600.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1. Grundsteuer B	70		270	340
2.				
3.				

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreitungsbeitrag von 25.000 EUR ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

Neu-Anspach, den xx.06.2013

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Gez. Klaus Hoffmann
Bürgermeister